

Ambulante/ stationäre Patienten
Gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) / Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW (GDSG NW)

Name des Patienten
bzw. Patientenetikett

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der DSGVO (u. a. Art. 6, 7 und 9) sowie des BDSG (u. a. § 22) erhoben, gespeichert und verarbeitet sowie nach den §§ 5 Abs. 1 GDSG NW, 11 Abs. 1 GDSG NW sowie nach § 301 Sozialgesetzbuch V (SGB V) übermittelt und genutzt werden.

Ich willige ein, dass

- mein Aufenthaltsort (Klinik / Abteilung / Station / Zimmer-Nr.) sowie meine klinikinterne Rufnummer von der Station, der Pforte bzw. über das Call- & Service-Center beauskunftet werden kann.
- ich nach oder während meines Klinikaufenthaltes bezüglich meiner Zufriedenheit telefonisch befragt werden kann und dass die für diesen Zweck benötigten persönlichen Daten zu meiner Person an die anfragende Stelle, das Call & Service-Center der Uniklinik RWTH Aachen, weitergegeben bzw. von diesem eingesehen werden können.
- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 GDSG NW die Ärzte, die an meiner Untersuchung und / oder Behandlung beteiligt sind, untereinander von der Schweigepflicht gem. § 203 StGB befreit sind.
- gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1b SGB V Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung zwischen dem Universitätsklinikum Aachen und meinem Hausarzt/ Facharzt ausgetauscht und im Sinne der gesetzlichen Vorgabe genutzt werden.
- die Leistungsabrechnung nicht direkt über die Krankenkasse sondern über die Kassenärztliche Vereinigung / Kassenzahnärztliche Vereinigung erfolgt (siehe § 120 SGB V, hier insb. Abs. 2.); *dies gilt ausschließlich für ambulante Patienten.*
- die Uniklinik RWTH Aachen zur Klärung meines Versicherungsschutzes Auskunft über meine letzte Krankenkasse bei der Deutschen Rentenversicherung einholen darf.
- meine Daten bei der Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291a Abs. 3 SGB V verarbeitet und genutzt werden.
- die zum Zwecke der Abrechnung von Arzneimitteln/Heilmitteln erforderlichen Daten an externe Abrechnungszentren übermittelt werden.

Die Einwilligung gilt für das Behandlungsjahr. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung ohne Angaben von Gründen (ganz oder teilweise) zu widerrufen. Diese Widerrufserklärung ist an den Krankenhausträger zu richten. Ihr Widerruf gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig. Meine sonstigen Rechte ergeben sich aus den vorgenannten Rechtsnormen.

Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Uniklinik RWTH Aachen unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung; Tel.: 0241/ 80 – 89 051 / E-Mail: datenschutzbeauftragter@ukaachen.de.

Auszüge aus den vorgenannten Gesetzestexten habe ich zur Kenntnis genommen.

Das Dokument Information gemäß Artikel 13 EU-DSGVO für Patienten habe ich zur Kenntnis genommen.

Aachen, den _____

Unterschrift des Patienten

**Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen
(Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW)**

§ 4 – Einwilligung (- Auszug -)

(1) Eine Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Eine mündlich erteilte Einwilligung muß schriftlich dokumentiert werden. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Der Patient ist über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erhebung und Speicherung der Daten schriftlich zu unterrichten. [...]

§ 5 – Übermittlung, Zweckbindung (- Auszug -)

(1) Die Übermittlung von Patientendaten ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung oder öffentlichen Stelle, sofern diese Organisationseinheit nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 befaßt sind. Wenn mehrere Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. [...]

§ 9 – Rechte des Patienten (- Auszug -)

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, von denen seine Patientendaten stammen und an die sie übermittelt wurden. Auf Wunsch ist ihm Einsicht in die über seine Person geführten Akten zu gewähren.
(2) Auskunftsanspruch und Akteneinsicht gelten für alle Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen. Im Falle einer Gesundheitsgefährdung hat ein Arzt, eine Ärztin, ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin (Arzt/Ärztin) die Auskunft über die gespeicherten Patientendaten oder die Einsicht in die Patientenakte zu vermitteln. Soweit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit des Patienten zu befürchten ist, ist der Arzt/die Ärztin berechtigt, Angaben nach Satz 1 zurückzuhalten. Dem Patienten ist gleichwohl auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr.2.
(3) Subjektive Daten und Aufzeichnungen im Rahmen der Behandlung können nach ärztlichem Ermessen zurückgehalten werden.
(4) Ein Recht auf Auskunft oder Akteneinsicht steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet werden, überwiegen.
(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, kann der Patient Auszüge oder Abschriften selber fertigen oder sich Ablichtungen gegen Kostenerstattung erteilen lassen. [...]

§ 10 – Erhebung und Speicherung

(1) Patientendaten dürfen im Krankenhaus oder in der Einrichtung nur erhoben und gespeichert werden, soweit
a. dies zur Durchführung der Behandlung und Pflege einschließlich der Leistungsabrechnung oder zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht erforderlich ist oder
b. eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt.
Dies gilt unabhängig von den rechtlichen Beziehungen mit dem Patienten für alle im Krankenhaus oder der Einrichtung tätigen Personen (z. B. Personal des Trägers, liquidationsberechtigte Ärzte, Belegärzte, Konsiliarärzte).
(2) Darüber hinaus sind Erhebung und Speicherung zulässig, soweit der Patient im Einzelfall eingewilligt hat.

§ 11 – Übermittlung und Nutzung von Daten (- Auszug -)

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten ist außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 auch zulässig, soweit dies erforderlich ist zur
a. jeweiligen Aufgabenerfüllung im Sinne von § 10 Satz 1 Buchstabe a,
b. Nachbehandlung oder Rehabilitation, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat,
c. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten,
d. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
e. Rechnungs- und Pflegesatzprüfung. [...]

**Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung
(Landeskrebsregistriergesetz NRW – LKRG NRW)**

§§ 12-14 Meldungen nach dem Gesetz zur Krebsregistrierung des Landes Nordrhein-Westfalen (- Zusammenfassung -)

Seit dem 01.04.2016 besteht in NRW gem. Landeskrebsregistriergesetz NRW (LKRG NRW) eine Meldepflicht für Krebserkrankungen. Meldepflichtig sind Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte sowie unter Beachtung des § 12 Absatz 3 und 4 LKRG NRW die dort genannten Einrichtungen. Krebserkrankungen im Sinne dieses Gesetzes sind bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien (Carcinoma in situ), Neubildungen unbekanntes Charakters und unsicheren Verhaltens sowie gutartige Neubildungen des zentralen Nervensystems. Vorgesehene Zeitpunkte für Meldungen sind eine neue gesicherte Tumordiagnose, der Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung einer Tumorthherapie oder palliativen Therapie, eine Veränderung des Erkrankungsstatus (Metastasen oder Rezidive) sowie unauffällige Nachsorgeuntersuchungen (§ 14). Die Übermittlung erfolgt vor Weitergabe an den Registerbereich in zweifach verschlüsselter Form. Die betroffene Patientin oder der betroffene Patient kann der Entschlüsselung (dauerhaften Speicherung des Identitäts-Chiffrierts) widersprechen (§13 (1)), dadurch unterbleibt eine zur Verfügungstellung der Verlaufsdatensätze an den behandelnden Arzt. Auf Wunsch ist ein Merkblatt des Krebsregisters und ein Ausdruck der zu übermittelnden Daten auszuhändigen. (§13 (4), §19.

Strafgesetzbuch – StGB

§ 203 – Verletzung von Privatgeheimnissen (- Auszug -)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, [...]
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder
6. Angehörige eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft. [...]
(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldbuße.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V

§ 73 - Kassenärztliche Versorgung (- Auszug -)

[...] (1b) Ein Hausarzt darf mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, bei Leistungserbringern, die einen seiner Patienten behandeln, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung erheben. Die einen Versicherten behandelnden Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen und diesem mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die in Satz 1 genannten Daten zum Zwecke der bei diesem durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln; die behandelnden Leistungserbringer sind berechtigt, mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die für die Behandlung erforderlichen Behandlungsdaten und Befunde bei dem Hausarzt und anderen Leistungserbringern zu erheben und für die Zwecke der von ihnen zu erbringenden Leistungen zu verarbeiten und zu nutzen. Der Hausarzt darf die ihm nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind; er ist berechtigt und verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Versicherten auch behandelnden Leistungserbringer mit dessen schriftlicher Einwilligung, die widerrufen werden kann, zu übermitteln. § 276 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen mit dessen Einverständnis vollständig zu übermitteln; der neue Hausarzt darf die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten erheben. [...]

§ 301 – Krankenhäuser (- Auszug -)

(1) Die nach § 108 zugelassenen Krankenhäuser sind verpflichtet, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung folgende Angaben maschinenlesbar zu übermitteln:
1. die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 sowie das krankenhausinterne Kennzeichen des Versicherten, [...]
3. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Neugeborenen unter einem Aufnahmealter von 29 Tagen das Geburtsgewicht, [...]
5. die Bezeichnung der aufnehmenden Fachabteilung, bei Verlegung die der weiterbehandelnden Fachabteilungen,
6. Datum und Art der im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
7. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung, bei externer Verlegung das Institutionskennzeichen der aufnehmenden Institution, bei Entlassung oder Verlegung die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
8. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen, [...]